

# Stadt Taucha



Landkreis Nordsachsen

## Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 60

## **"An der Schäferei"**

nach § 13b BauGB

Arbeitsstand: 11.10.2018

# **I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

## **1. Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

### **1.1 Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO**

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind ausgeschlossen [§ 1 Abs. 5 BauNVO]. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (= Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO].

### **1.2 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. den §§ 19 und 20 BauNVO**

Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Anzahl der Vollgeschosse sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Höchstgrenzen festgesetzt (s. Planeintrag).

Die maximale Gebäudehöhe (GHmax.) wird auf 13.00 m begrenzt und ist das Maß zwischen Fußbodenoberkante der Rohdecke des Erdgeschosses (EFH) und dem Schnittpunkt Oberkante First.

Die als Maximalwert festgesetzte Gebäudehöhe bezieht sich auf die Fußbodenoberkante der Rohdecke des Erdgeschosses (Erdgeschoßfußbodenhöhe = EFH) und ist das Maß der mittleren Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche („An der Schäferei“) an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches, von wo aus das Grundstück erschlossen wird. Die EFH darf für das Hauptgebäude max. 0,50 m über oder unter dem Bezugspunkt liegen.

Für Nebenanlagen wird eine Maximalhöhe von 3,00 m festgesetzt. Dies gilt nicht für Garagen und Carports.

## **2. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist gemäß Planeintrag die offene Bauweise festgesetzt. Dabei sind nur Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

## **3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 12, 14, 23 BauNVO**

Hauptgebäude sind nur innerhalb der in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen sind sowohl innerhalb wie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Vor Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) ist eine Fläche von mind. 5.00 m Länge frei zu halten.

## **4. Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO**

Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität oder Medien sind grundsätzlich überall zulässig.

5. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Zuge von Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18915 zu sichern und zur Herstellung von Vegetationsflächen wiederzuverwenden.

Vorhandene und nicht mehr erforderliche Bodenversiegelungen sind unter Beachtung der örtlichen (Boden-) Verhältnisse zurückzubauen und zu entsiegeln.

Der Anteil befestigter Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze und Abstellflächen sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Das Waschen von Fahrzeugen ist, soweit keine Entwässerungsanlage auf dem Grundstück vorhanden ist, untersagt.

Zur Förderung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung der Vorfluter sind gefasste Niederschlagswasser zur Bewässerung von Grünanlagen und Gartenflächen zu nutzen.

6. **Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Das gemäß Planeintrag festgesetzte Geh- Fahr- und Leitungsrecht (GFL) umfasst die Befugnis der Anlieger (und deren Besucher) die ausgewiesene Fläche als Grundstückszufahrt und Grundstückszugang zu nutzen sowie die Befugnis der örtlichen Versorgungsträger hier die notwendigen Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche ist von Baulichkeiten jeglicher Art und von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

7. **Festsetzungen für die Anpflanzung v. Bäumen, Sträuchern u. sonstige Bepflanzungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbauten bzw. die nicht zu versiegelnden privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu bepflanzen bzw. als dauerhafte Grünanlagen mit heimischen, standortgerechten Gehölz- und Straucharten sowie mit Rasenflächen abwechslungsreich und funktionsgerecht zu gestalten.

Je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche / Parzelle ist mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum (Mittel- oder Hochstamm) zu pflanzen und zu erhalten.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

8. **Aufschüttungen und Abgrabungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 + 26 BauGB

Bei Geländeänderungen ist die Anpassung des Geländes an die jeweils angrenzenden Nachbargrundstücke zu gewährleisten.

## **II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 SächsBO)

### **1. Gestaltung der baulichen Anlagen**

#### **1.1 Dächer**

Für die Dacheindeckung dürfen keine glitzernden und reflektierenden Materialien verwendet werden.

Dachflächenfenster sind bis zu einer Glasfläche von max. 1,00 m x 1,40 m je Fenster zulässig. Dachflächenfenster und Gauben müssen einen Mindestabstand von 1,25 m zum Ortgang bzw. Nachbargebäude einhalten.

Schleppdachgauben sind ebenfalls zulässig, die Dachneigung muss hierbei jedoch mindestens 20° betragen.

Solarkollektoren mit matter Oberfläche und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind in die Dachhaut zu integrieren bzw. in gleicher Neigung wie das Dach anzubringen. Sie können aber auch in die Fassade integriert werden. Die Aufstellung von Fotovoltaik-Anlagen als selbständige Anlagen außerhalb der Dachflächen ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unzulässig.

#### **1.2 Fassaden- und Wandgestaltung**

Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, Klinkermauerwerk, unpolierter Naturstein, Holz oder konstruktives Fachwerk, zu verwenden. Die Herstellung von Kunststofffassaden ist unzulässig.

Als Außenanstriche sind nicht abgetönte (= keine reinen Farben) oder glänzende (= reflektierende) Farben, insbesondere Lacke und Ölfarben unzulässig.

Zur Nutzung der Sonnenenergie sind an den südseitigen Fassaden großflächige Verglasungen oder Wintergärten zulässig. Dabei sind keine verspiegelten Glasoberflächen zu verwenden.

Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind in die Fassade zu integrieren bzw. in gleicher Neigung wie die Fassade anzubringen.

### **2. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind gärtnerisch zu gestalten.

Die nicht überbauten Grundstücksbereiche sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatz/Abstellfläche befestigt werden, gärtnerisch anzulegen und mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

### **3. Einfriedungen**

Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin („An der Schäferei“) werden auf eine Höhe von maximal 1,50 m begrenzt. Für die übrigen Einfriedungen wird eine maximale Höhe von 2,00 m festgesetzt.

#### 4. Werbeanlagen / Antennen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zulässig. Leuchtreklame ist generell ausgeschlossen. Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne bzw. nur ein Satellitenempfänger zulässig.

#### 5. Gestaltung der Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Abfallbehälter müssen so untergebracht werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Standplätze derartiger Behälter in Vorgärten sind baugestalterisch zu integrieren oder so ab zu pflanzen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

### III. HINWEISE

#### Niederschlagswasserentsorgung

Aufgrund des Verhältnisses Grundstücksgröße (1400 m<sup>2</sup> für 04425 Taucha, An der Schäferei 12, Flurstück: 422/20, 419/6, Gemarkung: 5660) zu geplanter Versiegelungsfläche (ca. 300 m<sup>2</sup>) wird nach Ansicht der Leipziger Wasserwerke die Möglichkeit der dezentralen Niederschlagswasserentsorgung, unabhängig von der Versickerungsfähigkeit, auf dem Grundstück als gegeben angesehen. Sollte die Versickerung nicht möglich sein, sind andere Maßnahmen zur Verbringung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zu installieren (z. B. Zisterne mit Verregnung). **Das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Mischwasserleitung ist nicht gestattet.**

#### Denkmalschutz

Die ausführenden Firmen werden auf die Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen.

#### Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkung auf den Boden Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden. Jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich entsprechend § 4 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden. Zur Erfüllung der oben genannten Zielstellung sowie zur Minimierung der Bodeninanspruchnahme und -beeinträchtigung ist Folgendes umzusetzen:

Die DIN - Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“, 18915 „Bodenarbeiten“ sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind einzuhalten.

Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind über geeignete Schutzvorkehrungen auszuschließen.

Durch den Baubetrieb bedingte Bodenbelastungen (Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen...) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen (§1 Satz 3 in Verbindung mit §7 BBodSchG).

#### Altlasten

Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten i.S. des § 9 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 10 Abs.

2 SächsABG vom 31. Mai 1999 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 13 Abs. 1 Sächs-ABG zuständigen Behörde (hier: LRA Landkreis Leipzig Umweltamt) mitzuteilen.

Der zuständigen Behörde sind auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach BBodSchG und SächsABG benötigt. Gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG haben der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Sofern im Plangebiet Baumaßnahmen vorgesehen sind und keine standortkonkreten Angaben zu den geologischen Standortverhältnissen (u. a. Schichtenaufbau, Ermittlung gesteinsphysikalischer Kennwerte, Grundwasserverhältnisse) vorliegen, wird empfohlen eine der Bauaufgabe angepasste Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchzuführen.

Wenn Bohrungen für eine Baugrunduntersuchung niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG.

### Telekom

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, 04095 Leipzig so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

### Natürliche Radioaktivität

Das Plangebiet liegt nach bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz kann sich gewandt werden an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Besucheradresse: Joliot-Curie-Straße 13  
08301 Bad Schlema  
Telefon: (03772) 3804-27

Kontaktadresse: Dresdner Straße 183  
09131 Chemnitz  
Telefon: (0371) 46124-221  
Telefax: (0371) 46124 -299  
radonberatung@smul.sachsen.de  
www. Strahlenschutz.sachsen.de

### Feuerungsanlagen

Die Einhaltung der Bedingungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV), insbesondere der Ableitbedingungen der Abgase (hier § 19 Abs. 1 und 2 der 1. BImSchV für feste Brennstoffe sowie VDI 3781 - Blatt 4 für gasförmige und flüssige Brennstoffe) ist zu gewährleisten.

## Nutzung der Geothermie und regenerativer Energien

Hinsichtlich der möglichen Verwendung von Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Beheizung der Wohnhäuser sind schalltechnische Konflikte entsprechend dem „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, (Stand: 28.08.2013) zu vermeiden.

Die Nutzung von Geothermie ist in Sachsen erlaubnispflichtig. Auskünfte zum Erlaubnisverfahren erteilt das Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, als zuständige Behörde.

Bei den Bauarbeiten ist folgendes zu beachten:

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 WHG).

## Grundstücksentwässerung

Die Planung und Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der Zustimmung des zuständigen Aufgabenträgers der Abwasserentsorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land, Telefon: 0341 / 2323203.

In Drainagen gesammeltes Wasser (Grund- und Sickerwasser) ist kein Abwasser im Sinne des § 62 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) bzw. § 3 der Abwassersatzungen. Daher besteht für die Leipziger Wasserwerke keine Annahme- und Entsorgungspflicht. In Drainagen gesammeltes Wasser ist daher nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

Mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist zur Vermeidung von Lage- und Höhenunterschieden erst zu beginnen, wenn der Anschlusskanal vom Anschlussschacht am öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze hergestellt worden ist.

Die Trassen von Leitungen in den Grundstücken dürfen nicht überbaut oder mit Gehölzen bepflanzt werden. Der sichere Betrieb sowie Wartung und Instandhaltung der Anlagen müssen ungehindert möglich sein. Die freizuhaltenen Schutzstreifenbreiten betragen für Leitungen

Nennweite der Rohrleitung	Schutzstreifenbreite	
< DN 150	4,0 m	(2,0 m beidseitig)
> DN 150 -<DN 400	6,0 m	(3,0 m beidseitig)
> DN 400 < DN 600	8,0 m	(4,0 m beidseitig)
> DN 600	10,0 m	(5,0 m beidseitig)

Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt bedarf der vorherigen Befreiung vom satzungsgemäßen Benutzungszwang (Wasserversorgung) durch den zuständigen Aufgabenträger, den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Leipzig-Land.

Für die Ableitung der während der Bauphase anfallenden Abwässer von der Baustelleneinrichtung oder Wasser aus der Grundwasserabsenkung ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.

Ein Anschlussvertrag regelt sämtliche technische, rechtliche, zeitliche und kostenmäßige Einzelheiten des Anschlusses. Nutzen Sie unser Antragsformular. Diese finden Sie unter <https://www.L.de/wasserwerke/kundenservice/downloadcenter>.

Bei Antragstellung zur Anschlussbearbeitung ist für Neuanschlüsse bzw. bei Eigentümerwechsel ein aktueller Eigentumsnachweis den Antragsunterlagen anzufügen.

Für die verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen, woran der jeweilige Anschluss erfolgt, kann ein Baukostenzuschuss erhoben werden. Bitte informieren Sie sich bei Weiterverfolgung Ihres Bauprojektes, ob ein Baukostenzuschuss fällig und in welcher Höhe anfallen wird. Auskunft gibt Ihnen die Sachbearbeiterin Baukostenzuschüsse, Frau Sultzer, Telefon 034L/9692538, E-Mail: elvira-sultzer@L.de.

### Abfallentsorgung

Gemäß §17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diesen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Diese Regelung gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Eine weiterführende Regelung findet sich in § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung (AWS)).

Danach sind Eigentümer von Grundstücken im Landkreis Leipzig, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen und gemäß § 6 Abs. 2 der AWS verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung dem Landkreis zu überlassen. Die Umsetzung der Anschlusspflicht der Abfallerzeuger- und Besitzer umfasst insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsgemäße Gestellung und Vorhaltung der von der Kell GmbH bereitgestellten Abfallbehälter zu schaffen.

Nach § 15 Abs. 4 AWS erfolgt die Entsorgung der Abfälle mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeug) nur auf öffentlichen Straßen und Wegen. Der Standplatz und der Transportweg für die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen auf seinem Grundstück herzustellen, zu unterhalten und so anzulegen, dass eine Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Sobald entsprechende Einrichtungen dafür geschaffen werden müssen, ist dies Sache des Anschlusspflichtigen.

### MITNETZ Strom

#### **Nieder- und Mittelspannungsanlagen**

Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden.

Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich

an unser           Anlagenmanagement Mockritz  
                          Gärtitzer Straße 3  
                          04720 Großweitzschen  
                          Tel (03431) 7161-81           Fax (03431) 7161-82  
                          E-Mail PSFAMMockritz@mitnetz-strom.de

zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel. Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Netzregion West-Sachsen  
Netzvertrieb  
Friedrich-Ebert-Straße 26  
04416 Markkleeberg  
Tel. (0341) 120-7575 Fax (0341) 120-7102  
E-Mail Steffen.Muentzenberg@mitnetz-strom.de

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.

### MITNETZ Gas

Für alle Belange zur Errichtung eines Netzanschlusses steht Ihnen die MITNETZ Gas unter der Service-Nr. 0341 120 7699 oder unter [Netzanschlussvertrieb@mitnetz-gas.de](mailto:Netzanschlussvertrieb@mitnetz-gas.de) zur Verfügung.

Die 4. Auflage des „Merkblatt zum Schutz von Anlagen der MITNETZ Gas“ ist verpflichtend zu beachten.

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Die Anlagen der MITNETZ Gas genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Machern, 11.10.2018

gez. Dipl.-Ing. Bianca Reinmold-Nöther  
Freie Stadtplanerin